

Allgemeinverfügung
zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Stadt Werl
vom 01.10.2014

Aufgrund

- § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324),
- Nr. 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 662), i.d.F. der Verordnung vom 21.12.2010 (GV.NRW. S. 700),
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294),

wird genehmigt, dass im Gebiet der Stadt Werl, Kreis Soest, die nachfolgend bezeichneten pflanzlichen Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, außerhalb einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung durch Verbrennen beseitigt werden dürfen:

- Schlagabraum,
- schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen,
- Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sowie
- Strohschwaden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht gilt für

- das Verbrennen von Schlagabraum im Wald, da die Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erteilen ist,
- pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten sowie für
- Brauchtumsfeuer.

Beim Verbrennungsvorgang ist folgendes zu beachten:

I. Allgemeine Bestimmungen

Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist, kommt eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ist mindestens 4 Stunden vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Stadt Werl, Abt. Sicherheit und Ordnung, unter Angabe der Menge, des genauen Ortes und der Uhrzeit sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen, damit die Kreisleitstelle informiert werden kann. Die Anzeige soll jedoch – sofern möglich und vertretbar – bereits zwei Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin erfolgen.

Auf dem jeweiligen Grundstück darf nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist ein Verbrennungsvorgang von höchstens 4 Stunden zulässig.

II. Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen

Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März verbrannt werden. Für das Verbrennen außerhalb der genannten Zeitspanne ist eine Einzelgenehmigung der Ordnungsbehörde erforderlich.

Das Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich (= Einzellage),
- c. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Die Haufen sollen erst unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang zusammengetragen werden. Ein Umschichten der Haufen hat vor dem Verbrennen zu erfolgen, sofern zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger in dem Schlagabraum Unterschlupf gefunden haben. Ab dem 01. März hat ein Umschichten der Haufen zum Schutz der Vögel und Kleinsäuger stets zu erfolgen

III. Verbrennen von Strohschwaden

Das Verbrennen von Strohschwaden ist zulässig, wenn das Stroh ansonsten im Rahmen der Bewirtschaftung nicht verwertet werden kann. Das kann der Fall sein, wenn das Stroh z. B. wegen Verderbs, insbesondere wegen Schadpilzbefalls nach längeren Regenperioden nicht verwertet werden kann und eine Einarbeitung aus Fruchtfolgegründen bzw. wegen zu geringen „Umsetzungsvermögens“ des Bodens nicht möglich ist. Das Verbrennen der Strohschwaden soll – sofern möglich und vertretbar – umgehend nach dem Erntevorgang erfolgen. In einem solchen Fall ist das Verbrennen so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen: Das Stroh muss zu Schwaden zusammengefasst werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 2 m freizuhalten.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- a. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- b. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
- c. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d. 100 m von Wäldern,
- e. 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
- f. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder umgebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Schutzstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen.

Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten Schutzstreifen zu schützen.

Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

IV. Hinweise zum Verbrennen von Brauchtumsfeuern

Das Entzünden von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Werl richtet sich nach der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Werl vom 15.02.2013 in jeweils gültiger Fassung.

V. Ordnungswidriges Verhalten

Verstöße gegen die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (siehe § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes).

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

59457 Werl, den 01.10.2014

Stadt Werl, Der Bürgermeister, gez. Grossmann